Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Barlachstadt Güstrow

(Kostenersatzsatzung – FWKoS)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V), des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.11.2026 nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1
Kostenersatztatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Feuerwehr der Barlachstadt Güstrow (im Folgenden „Feuerwehr" genannt) werden Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit für diese nach den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V oder anderer Gesetze Kostenersatz verlangt werden kann.

(2) Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:

1. den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG,
2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung beschriebenen Einsätzen,
4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
5. die Entschädigung nach § 28 Abs. 6 Satz 3.

(3) Die Geltendmachung anderweitiger Ansprüche, insbesondere zivilrechtlicher Art, bleibt von dieser Satzung unberührt.

(4) Soweit Feuerwehreinsätze als Ersatzvornahme nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG-MV) durchgeführt werden, sind angefallene Gebühren, Kosten und Schadensersatzleistungen nach den Vorschriften der Verwaltungsvollzugskostenverordnung (VwVKVO M-V) abzurechnen.

§ 2
Kostenersatzmaßstab

(1) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Einsatzzeit des Personals und der im Kostentarif genannten Fahrzeuge, soweit diese zum Einsatz gekommen sind.

(2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückordnung der Feuerwehr der Barlachstadt Güstrow. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.

§ 3
Kostenersatzsätze

(1) Die Kostenersatzsätze ergeben sich aus dem Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit sich die Gebühr nach der Einsatzzeit bemisst, gilt als Einsatzzeit die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge.

(3) Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit werden 25 Prozent des jeweiligen Stundensatzes berechnet.

§ 4
Auslagen

(1) Werden bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr Auslagen notwendig, so sind diese in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. §§ 6 und 7 dieser Satzung gelten entsprechend.

(2) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der aktuelle Tagespreis jeweils zuzüglich zu dem Kostenersatztarif geltend gemacht werden, sofern der Verbrauch an Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des Umfanges des Einsatzes oder der Leistung den Verbrauch bei vergleichbaren Einsätzen oder Leistungen mittlerer Art und Einsatzzeit erheblich übersteigt. Dies gilt auch für die Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser und die Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln.

(3) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Kosten zusätzlich zu dem Kostenersatztarif geltend gemacht.

§ 5
Kostenersatzschuldner

(1) Zum Ersatz der durch die Einsätze und anderen Leistungen der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten sind gegenüber der Barlachstadt Güstrow verpflichtet:

1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG (abwehrender Brandschutz) und
7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3 BrSchG.

(2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Kostenersatzfreiheit, Härtefälle

Die Barlachstadt Güstrow kann auf den Kostenersatz ganz oder teilweise verzichten, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Kostenersatz entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

(3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für den Kostenersatz abhängig machen.

§ 8
Haftung

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

§ 9
Datenschutz

(1) Die Barlachstadt Güstrow ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenersatzerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.

(3) Zur Ermittlung des Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Kostenersatzerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.

(4) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie § 28 BrSchG.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Barlachstadt Güstrow vom 30.03.2017 außer Kraft.

Güstrow, 10.11.2026

Sascha Zimmermann

Bürgermeister

BARLACHSTADT GÜSTROW

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Barlachstadt Güstrow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Güstrow, 10.11.2026

Sascha Zimmermann

Bürgermeister

BARLACHSTADT GÜSTROW

Kostenersatztarif

Anlage zur Kostenersatzsatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Barlachstadt Güstrow

Tarifteil 1 – Kostenersatz für Personaleinsatz			
1	Einsatzkraft der Feuerwehr	je Std.	22,00 €
Tarifteil 2 – Kostenersatz für Fahrzeugeinsatz			
2.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug 1	je Std.	54,00 €
2.2	Hilfeleistungslöschfahrzeug 2	je Std.	61,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeug 20	je Std.	48,00 €
2.4	Drehleiter mit Korb 23/12	je Std.	79,00 €
2.5	Einsatzleitwagen ELW 1	je Std.	31,00 €
2.6	Gerätewagen Logistik 1	je Std.	73,00 €
2.7	Mannschaftstransportwagen 1	je Std.	74,00 €
2.8	Mannschaftstransportwagen 2	je Std.	53,00 €
2.9	Gerätewagen Katastrophenschutz	je Std.	146,00 €
3.0	Tanklöschfahrzeug 3000	je Std.	109,00 €